

## **Hinweis für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer...**

### **...bei einer internen Teilung im Versorgungsausgleich:**

Grundlegend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass bei einer internen Teilung für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer aus unserer Erfahrung folgendes beachtet werden sollte:

- Die ausgleichsberechtigte Person erhält bei der internen Teilung den Status eines ausgeschiedenen Mitarbeiters mit unverfallbarer Anwartschaft. Es besteht ein direkter Anspruch gegenüber dem Unternehmen. Durch diese zusätzliche bestehende Altersversorgung im Unternehmen wird eine evtl. spätere Liquidation oder Veräußerung erschwert.
- Das Unternehmen trägt die zukünftigen wirtschaftlichen Belastungen der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person, welche insbesondere das Langlebigerisiko beinhalten. Die ausgleichsberechtigte Person hat eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmen des früheren Ehegatten. Ein Insolvenzschutz durch den PSVaG ist wie für die ausgleichspflichtige Person nicht gegeben.
- Bei einer zugehörigen verpfändeten Rückdeckungsversicherung steht der ausgleichsberechtigten Person nach der internen Teilung ein Pfandrecht an der Forderung aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zu. Ferner ist ein entsprechend gesichertes Anrecht für sie einzurichten. U. E. ist es notwendig, einen Rückdeckungsversicherungsvertrag mit der ausgleichsberechtigten Person als versicherte Person abzuschließen und ihr zur Sicherung ihres Anrechts an der Forderung aus diesem Rückdeckungsversicherungsvertrag ein Pfandrecht zu bestellen.
- Die meist von beiden Ehegatten gewünschte vollständige Trennung wird bei einer internen Teilung nicht erreicht, da es immer wieder zu Kontakten zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Unternehmen des geschiedenen Ehegatten kommen kann.

### **...bei einer externen Teilung im Versorgungsausgleich:**

Falls eine externe Teilung durchgeführt werden kann, erfolgt die Teilung nicht beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person, sondern extern durch Zahlung des Ausgleichswertes an einen anderen Versorgungsträger. Wie bei der internen Teilung werden auch hier die Versorgungsanrechte der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gekürzt. Durch die Zahlung des Ausgleichswertes werden dem Unternehmen zwar unmittelbar liquide Mittel entzogen, die oben genannten Nachteile einer internen Teilung treten jedoch nicht ein.

**Als Alternative bietet sich eine einvernehmliche Regelung im Zuge des sonstigen Vermögensausgleichs zur Herausnahme der betrieblichen Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich an.**

Dieses Infoblatt finden Sie auf unserer Internetseite zum Download:  
<https://www.koelnerspezial.de> → Versorgungsausgleich → [Info\\_GGF](#)